

Stadt Chemnitz · Dezernat 6 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Friedensplatz 1  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die  
Grünen  
Herrn Stadtrat  
Bernhard Herrmann

Datum 11.12.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen RA-620/2019  
Ihr Schreiben vom 28.11.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-620/2019 - Straßenreinigung - Flächen der Landwirtschaft**

Sehr geehrter Herr Herrmann,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

#### **Mündliche Frage aus der Stadtratssitzung vom 27.11.2019:**

**Herr Stadtrat Herrmann (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) bezieht sich auf die Flächen der Landwirtschaft, welche bei der Straßenreinigung mit veranlagt werden. Dabei werde von einer „Kann-Bestimmung“ geredet.**

**Er möchte wissen, ob die Verwaltung in wenigen Worten deutlich sagen oder öffentlich klar stellen könne, dass die Verwaltung vermittelt habe, dass es im Sinne der Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten eine „Soll-Bestimmung“ bis „Muss-Bestimmung“ war.**

Das in §51 Abs. 5, Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) eröffnete Ermessen der Kommune, ist in der Stadt Chemnitz mit Erlass der Straßenreinigungsgebührensatzung abschließend ausgeübt worden.

Eine Unterscheidung hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Grundstücke ist in § 51 Absatz 5 SächsStrG nicht vorgesehen. Insbesondere ist durch die neueren Entscheidungen des Sächsischen Obergerichtes ausdrücklich abweichend von der früheren Spruchpraxis korrigierend festgestellt worden, dass es nicht zu beanstanden ist, landwirtschaftliche Grundstücke zu Straßenreinigungsgebühren heranzuziehen.

Da sich nach unserer Kenntnis aus anderen gesetzlichen Vorschriften auch keine speziellen vorrangig zu beachtenden Spezialregelungen für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ergeben, ist für ein Absehen von der Veranlagung zu Straßenreinigungsgebühren bei Vorliegen der o. g. Tatbestandsvoraussetzungen kein Entscheidungsspielraum eröffnet. Für eine Ungleichbehandlung mit anderen Grundstücken, die ebenfalls die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen, ist kein Rechtsgrund ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

*Michael Stötzer*  
Bürgermeister

Telefon 0371 488-1961/ -1962  
Fax 0371 488-1996  
E-Mail [d6@stadt-chemnitz.de](mailto:d6@stadt-chemnitz.de)  
Internet [www.chemnitz.de](http://www.chemnitz.de)

Erreichbarkeit  
Straßenbahn  
Haltestelle:  
Stefan-Heym-Platz

Ihr direkter Kontakt  
zur Stadtverwaltung:  
**Behördenrufnummer 115**  
Mo – Fr 08:00 – 18:00 Uhr